

Verein für Heimatkunde im Ambergau e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 12.12.1920 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Heimatkunde im Ambergau“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Bockenheim.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde gemäß § 52 Absatz 1 Nr. 22 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Punkte verwirklicht:

- 3.1. die Geschichte des Ambergaus zu erforschen und durch Exkursionen, Vorträge und Veröffentlichungen einer breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen.
- 3.2. für die Erhaltung des heimischen Kulturgutes und Brauchtums einzutreten
- 3.3. die Erhaltung der einheimischen Mundart zu unterstützen
- 3.4. heimatpflegerische Aufgaben im Bereich des Denkmalschutzes und des Natur- und Umweltschutzes zu fördern und zu unterstützen
- 3.5. das Turmuhren- und Heimatmuseum, dessen Träger die Stadt Bockenheim ist, in seiner Arbeit zu unterstützen
- 3.6. die Arbeit im Stadtarchiv Bockenheim zu unterstützen
- 3.7. die heimatkundliche Arbeit in den Ortsteilen zu fördern
- 3.8. Materialien zur Heimatkunde zu veröffentlichen oder deren Herausgabe zu fördern und zu unterstützen

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab 18 Jahren werden, Minderjährige nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ebenso können juristische Personen die Mitgliedschaft erhalten.

Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand.

Soweit der Vorstand den Antrag ablehnt, was keiner Begründung bedarf, hat der/die Bewerber/in den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die endgültig ist.

Wer sich in hervorragender Weise um den „Verein für Heimatkunde im Ambergau e.V.“ verdient gemacht hat, kann auf einstimmigen Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein treten.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied, das das 85. Lebensjahr nicht vollendet hat, hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist bis spätestens 31. März zu entrichten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus

- a) der / dem Vorsitzenden
- b) der / dem Stellvertreter(in)
- c) der / dem Schriftführer(in)
- d) der / dem Kassierer(in)

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat das Recht, einen oder mehrere Beisitzer mit beratender Funktion zu berufen.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen sowie einen Vertreter.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bockenheim, zwecks Verwendung für das „Museum der Zeit“ (Turmuhren- und Heimatmuseum Bockenheim).